



Ordnung

der

Forschungsstelle für Wirtschaftsstrafrecht, Unternehmens- und Medizinethik (FoWUM)

vom 30. Juni 2010

§ 1 Rechtsform

¹An der Universität Bayreuth wird eine Forschungsstelle für Wirtschaftsstrafrecht, Unternehmens- und Medizinethik (FoWUM) eingerichtet. ²Die FoWUM ist im Schwerpunkt rechtswissenschaftlich und zugleich interdisziplinär ausgerichtet. ³Die Forschungsstelle ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der FoWUM sind die Inhaber der folgenden Lehrstühle/Professuren bzw. Institutsleiter an der Universität Bayreuth:
 - a) Prof. Dr. Christian Jäger (Strafrecht und Strafprozessrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht und Medizinrecht - Strafrecht III);
 - b) Prof. Dr. Nikolaus Bosch (Strafrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht - Strafrecht I);
 - c) Prof. Dr. Dr. Alexander Brink (Wirtschafts- und Unternehmensethik am Institut für Philosophie);
 - d) Prof. Dr. Dr. Eckard Nagel (Institut für Medizinmanagement und Gesundheitswissenschaften);
 - e) Prof. Dr. Stephan Rixen (Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht - Öffentliches Recht I).
- (2) ¹Die Anzahl der Mitglieder ist erweiterbar. ²Zur Mitgliedschaft in der FoWUM berechtigt sind promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Universität Bayreuth tätig sind. ³Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf Vorschlag der FoWUM. ⁴Der Beschluss über den Vorschlag muss von den Mitgliedern mit qualifizierter Mehrheit (§ 8 Abs. 1 Satz 2) gefasst werden.
- (3) Jedes Mitglied der FoWUM kann auf eigenen Wunsch, der nicht begründet zu werden braucht, und mit sofortiger Wirkung aus der FoWUM ausscheiden.

- (4) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus besonderen Gründen möglich und kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch die Hochschulleitung der Universität Bayreuth beschlossen werden. ²Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 3 Zweck und Forschungsgegenstand

¹Zweck der FoWUM ist die wissenschaftliche Erforschung des Wirtschaftsstrafrechts und Medizinrechts unter besonderer Berücksichtigung ökonomischer und ethischer Fragestellungen. ²Den Forschungsgegenstand bilden vor allem die Bereiche der Unternehmens- und Medizinethik in ihrem Schnittfeld zum Wirtschaftsstrafrecht. ³Die FoWUM fördert zugleich den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis.

§ 4 Aufgaben

Die FoWUM hat im Rahmen ihres Gegenstandes (§ 3) folgende Aufgaben:

- a) die Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitglieder der FoWUM,
- b) die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und deren Publikation,
- c) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- d) die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und die Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen,
- e) der Aufbau einer Forschungsstellenbibliothek im Rahmen der Bibliothek der Universität Bayreuth,
- f) die Zusammenarbeit mit Institutionen innerhalb und außerhalb der Universität Bayreuth,
- g) die Förderung des Dialoges zwischen Wissenschaft und Praxis unter besonderer Berücksichtigung des interdisziplinären Austausches,
- h) die sachverständige Beratung von öffentlichen und privaten Stellen,
- i) die Anwerbung von Drittmitteln.

§ 5 Organe

Die FoWUM hat folgende Organe:

- a) einen Direktor,
- b) eine Mitgliederversammlung,
- c) einen Beirat.

§ 6 Direktor

- (1) Der Direktor der FoWUM ist der Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht und Medizinrecht (Strafrecht III), Prof. Dr. Christian Jäger.
- (2) ¹Der Direktor kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder ohne Mitwirkung des Direktors abberufen werden. ²Gleichzeitig muss aus dem Kreis der Mitglieder durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder ein neuer Direktor ernannt werden. ³Die Abberufung und Neuernennung ist gegenüber der Hochschulleitung der Universität Bayreuth anzuzeigen.

- (3) Der Direktor der FoWUM kann auf eigenen Wunsch, der nicht begründet zu werden braucht, und mit sofortiger Wirkung das Amt des Direktors niederlegen.
- (4) Die Abberufung als Direktor (Abs. 2) bzw. die Niederlegung des Amtes (Abs. 3) haben keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft.
- (5) ¹Dem Direktor obliegen die Geschäftsführung der FoWUM sowie die zur Umsetzung der laufenden Geschäfte erforderlichen Entscheidungen. ²Der Direktor vertritt die FoWUM nach außen.
- (6) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der FoWUM nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der Vorschläge des Beirates.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der FoWUM. ²Sie stellt auf Vorschlag des Direktors und in enger Abstimmung mit dem Beirat (§ 9) das Forschungsprogramm auf.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Direktor einberufen. ²Bei allseitigem Einverständnis ist auch eine kürzere Frist zulässig. ³Grundsätzlich soll jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden. ⁴Die Mitglieder können vom Direktor jederzeit mehrheitlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sollen Ergebnisprotokolle angefertigt werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 und Satz 2 grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Beschlüsse über Ordnungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Zahl der Mitglieder.
- (2) ¹Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. ²Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2.

§ 9 Beirat

- (1) ¹Die Arbeit der Mitglieder der FoWUM wird durch einen Beirat unterstützt. ²Der Beirat soll vor allem den Dialog der FoWUM mit der Praxis fördern. ³Er berät die Mitglieder der FoWUM bei der Aufstellung eines Forschungsprogramms.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sollen Persönlichkeiten sein, die im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts, der Wirtschaftspolitik und des Unternehmensrechts oder des Medizinrechts sowie der Medizinwirtschaft, einschließlich ethischer Fragestellungen, wissenschaftlich oder praktisch besonders ausgewiesen sind.

- (3) ¹Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag eines Mitglieds der FoWUM durch den Direktor berufen. ²Die Berufung erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren. ³Eine wiederholte Berufung ist zulässig. ⁴Die Berufung ist der Hochschulleitung der Universität Bayreuth anzuzeigen. ⁵Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (5) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich auf Einladung des Sprechers zusammentreten.

§ 10 Unterstützung

- (1) Die Mitglieder der FoWUM unterstützen diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.
- (2) ¹Eine Verpflichtung der Mitglieder, der FoWUM Lehrstuhlmittel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. ²Die Mitglieder behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats.

§ 11 Ehrenamt, Drittmittel

- (1) Der Direktor und die Mitglieder der FoWUM üben ihre Tätigkeit in der FoWUM ausschließlich ehrenamtlich aus.
- (2) Die der FoWUM zur Verfügung gestellten Drittmittel werden ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bayreuth verwendet.

§ 12 Tätigkeitsbericht

Die FoWUM legt der Hochschulleitung unaufgefordert alle zwei Jahre einen Bericht über die zurückliegende Tätigkeit vor.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die FoWUM nimmt ihre Tätigkeit am ersten Tag des Monats auf, der dem In-Kraft-Treten der Satzung nachfolgt.